

RS Vwgh 2002/6/11 2000/01/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Den von der Asylwerberin vermissten, vom unabhängigen Bundesasylsenat ohne nähere Begründung unterlassenen Feststellungen über die Gründe ihrer Vergewaltigung kommt insofern Relevanz zu, als in einer Vergewaltigung der Asylwerberin wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Clan durch Angehörige eines anderen Clans eine Verfolgung aus Konventionsgründen liegen würde. Unbestritten ist die mangelnde Fähigkeit staatlicher Autoritäten, vor Übergriffen von Clanangehörigen in Mogadishu zu schützen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010305.X01

Im RIS seit

08.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at